

## Teil G - Erläuterungen

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir den Fachbegriff „unerwartet schwere Erkrankung“ und geben Ihnen Beispiele. Bitte beachten Sie, dass die Beispiele nicht abschließend sind.

Damit eine Erkrankung versichert ist, muss diese "unerwartet" und "schwer" sein.

### 1. Was verstehen wir unter einer „unerwarteten“ Erkrankung?

Nach Abschluss der Versicherung und nach Buchung der Reise gilt jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung als unerwartet.

Ebenfalls versichert sind:

- Das erneute Auftreten einer Erkrankung. Sofern Sie wegen dieser nicht in den letzten zwei Wochen vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.
- Die unerwartete Verschlechterung. Sofern Sie wegen dieser nicht in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt wurden.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen:

- Um den Zustand der Gesundheit festzustellen;
- Ohne konkreten Anlass;
- Die nicht der Behandlung einer Erkrankung dienen.

### 2. Was verstehen wir unter einer „schweren“ Erkrankung?

Eine Erkrankung definieren wir als schwer, wenn:

- Der behandelnde Arzt attestiert, dass Sie reiseuntauglich sind.
- Sie aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die Hauptleistung der Reise nicht in Anspruch nehmen können. Diese gesundheitliche Beeinträchtigung muss von einem Arzt attestiert sein.
- Durch die Erkrankung einer Risikoperson, wegen der die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich ist. Diese Erkrankung muss von einem Arzt attestiert sein.

### 3. Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ in der Reiserücktrittsversicherung:

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Kurz vor Reiseantritt erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Die Mutter der versicherten Person erkrankt nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung an einer Lungenentzündung. Aufgrund dieser muss die Mutter von der versicherten Person betreut werden.
- Bei Abschluss der Versicherung besteht eine Allergie bei der versicherten Person. Sie wurde wegen der Allergie in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung nicht behandelt. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt stellt wegen der Schwere dieser fest, dass die versicherte Person nicht reisetauglich ist.

### 4. Beispiele für eine „unerwartet schwere Erkrankung“ in der Reiseabbruchversicherung:

- Die versicherte Person schließt für eine gebuchte Reise eine Versicherung ab. Während der Reise erleidet sie erstmals einen Herzinfarkt.
- Die Mutter der versicherten Person erkrankt nach Abschluss der Versicherung und nach Reisebuchung an einer Lungenentzündung. Dies geschieht während der Reise der versicherten Person. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.
- Bei Abschluss der Versicherung besteht eine Allergie bei der versicherten Person. Sie wurde wegen der Allergie in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung nicht behandelt. Während der Reise kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Der behandelnde Arzt empfiehlt wegen der Schwere dieser die vorzeitige Rückreise.

### 5. Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartet schwere Erkrankung“ vorliegt

- Die versicherte Person leidet unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind. Beispielsweise Multiple Sklerose oder Morbus Crohn. Sie wurde wegen der Erkrankung in den letzten sechs Monaten vor Abschluss der Versicherung oder Reisebuchung behandelt. Daher ist diese Erkrankung nicht versichert.